

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Gefährdet der Ausbau von großen Hühnermastanlagen im Landkreis Gifhorn das schon jetzt belastete Grundwasser im roten Gebiet?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 15.01.2020 - Drs. 18/5613
an die Staatskanzlei übersandt am 21.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 25.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im November 2019 hat das niedersächsische Landeskabinett als letztes Bundesland mit der Festlegung der besonders nitratbelasteten Gebiete einen Teil der Düngeverordnung von 2017 umgesetzt. Die darin enthaltenen roten Gebiete, die besonders vom Nährstoffüberschuss betroffen sind und für die nun Maßnahmen definiert wurden, machen 39 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus. Die EU verpflichtet Deutschland zu einer Nährstoffreduktion, da seit Jahren die Wasser-Rahmenrichtlinie nicht eingehalten wird. Ziele diverser Maßnahmen sind nun die Senkung des Nährstoffgehalts im Oberflächen- sowie Grundwasser und die Abwendung von Strafzahlungen in Höhe von 850 000 Euro pro Tag.

In der Nähe von Ohrdorf (Landkreis Gifhorn) hat ein Betreiber von Hühnermastställen sowie Biogasanlagen (Hähnchen Bioenergie GmbH) drei Anträge gestellt, um die bestehenden vier Hühnermastställe mit derzeitigem Platz für 159 000 Masthähnchen um 126 000 Tierplätze auf insgesamt 285 000 Tierplätze zu erweitern. Der Grundwasserkörper, über welchem die Erweiterung der Hühnermastanlage stattfinden soll, gehört seit September zu den roten Gebieten.

Bei zwei Grundwassermessstellen in der Umgebung der geplanten Errichtung ist der gesetzlich vorgeschriebene Maximalwert von 50 mg Nitrat/l überschritten (Radebeck I 121,74 mg/l; Wittingen_B3/04 fl 117,32 mg/l). Außerdem ist der Trend des Nitrats im Grundwasser laut NLWKN bei Radebeck und nördlich von Wittingen steigend.

Die Ohre, ein 1 700 m entferntes natürliches Fließgewässer im FFH-Gebiet „Ohreaue“, hat laut NLWKN einen „nicht guten“ chemischen sowie einen „schlechten“ ökologischen Gesamtzustand. Laut WRRL ist ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die natürlichen Gewässer bis spätestens 2027 zu erreichen. Es gilt ein ausdrückliches Verschlechterungsverbot.

Laut Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, sind Vorhaben, die unter Punkt 7.3 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit 85 000 oder mehr Plätzen“ stehen, UVP-pflichtig. Nach § 10 UVPG besteht die UVP-Pflicht für kumulierende Vorhaben, die die Größenwerte überschreiten, folglich sind die drei Ställe mit je 42 000 Tierplätzen immissionschutzrechtlich zusammenzufassen. Es würde sich bei den zu errichtenden Ställen nach Anhang 1 4.BImSchV um eine Anlage handeln, bei der eine Öffentlichkeitsbeteiligung nötig sei.

Nach der Niedersächsischen Bauordnung (§ 20 Abs. 1) müssen Stallanlagen „so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Auch in Darrigsdorf und Lüben sollen jeweils zwei neue Hühnermastanlagen entstehen. Der Wittinger Bauausschuss hat die Änderung der Bauleitplanung, die für die Erweiterung der Mastanlagen in Darrigsdorf erforderlich ist, im August 2019 abgelehnt¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Durchführung der in Rede stehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind im Wesentlichen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einschlägig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden alle Umweltauswirkungen geprüft und bewertet. Nur wenn sichergestellt ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gewährleistet ist und keine Gefährdung durch schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden kann, darf die beantragte Genehmigung erteilt werden.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Genehmigungsverfahren der beantragten Hühnermastanlagen im Raum Wittingen? Wie haben sich die zuständigen politischen Gremien bislang zu den Anträgen verhalten?

- Hähnchenmast Ohrdorf, Bioenergie GmbH:
Antragskonferenz fand statt. Antrag liegt noch nicht vor, geplant mit 100 000 Tierplätzen.
- Hähnchenmast Darrigsdorf, Schäfer:
Genehmigt im August 2018 mit 39 900 Tierplätzen.
- Hähnchenmast Lüben, Niemann & Wolter:
Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen, 84 000 Tierplätze.
- Hähnchenmast Wittingen, Bromanns-Behrens
Antragskonferenz fand statt. Antrag liegt noch nicht vor, geplant mit 180 000 Tierplätzen.
- Hähnchenmast Isenbüttel, Bierwirth
Voranfrage für ca. 100 000 Tierplätze.

Zuständig für die Genehmigung und Überwachung der vorgenannten Hähnchenmastanlagen ist der Landkreis Gifhorn.

2. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Nährstoffsituation im Landkreis Gifhorn in den östlichen Grundwasserkörpern, die Wittingen sowie Ohrdorf einschließen, und die der oberirdischen Gewässer?

Die Ortschaft Wittingen liegt im Grundwasserkörper (GWK) „Ise Lockergestein links“, die Ortschaft Ohrdorf im GWK „Ohre-Tanger1“.

Während sich der GWK „Ise Lockergestein links“ zu fast 96 % in Niedersachsen befindet, liegt der GWK „Ohre-Tanger 1“ nur mit einem geringen Anteil (19 %) in Niedersachsen.

GWK Ise Lockergestein links

Der GWK „Ise Lockergestein links“ weist eine heterogene Belastungssituation bezüglich Nitrat im Grundwasser auf.

In den nordöstlichen Bereichen des GWK und somit im Bereich der geplanten Stallerweiterung zeigen die Grundwassermessstellen (GW-Messstellen) des Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)-Überblicksmessnetzes zur Grundwassergüte eine zum Teil deutlich erhöhte Nitratbelastung des Grundwassers auf, die zum Teil erheblich über dem Schwellenwert für Nitrat von 50 mg/l liegt. Da-

¹ AZ-Online vom 29.08.2019, <https://www.az-online.de/isenhagener-land/wittingen/wittinger-bauausschuss-erteilt-plaenen-haehnchenmast-eine-absage-12954430.html> [abgerufen am 08.01.2020].

gegen weisen die WRRL-Überblicksmessstellen im südwestlichen Bereich des GWK eine deutlich geringere Nitratbelastung auf. Nähere Angaben zur Belastungssituation der WRRL-Überblicksmessstellen im GWK „Ise Lockergestein links“ können der folgenden Tabelle entnommen werden.

MST Langbezeichnung	NO ₃ in mg/l (Jahresmittelwerte)									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Wittingen I	50,45	53,76	60,02	40,26	64,84	47,35	46,13	53,83	52,41	
Erpensen I	1,77	0,96	0,44	1,33	0,44	0,44	0,44	3,10	1,33	
Mahnburg	0,44	0,96	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	
Boitzenhagen I	130,59	128,38	104,03	130,59	104,03	135,02	104,03	97,39	106,24	
Malloh I	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	
Ehra-Lessien I	0,44	0,96	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	
Stüde-Weißes Moor I	4,43	4,10	3,32	3,32	3,32	2,88	3,54	3,54	3,10	
Eischott_GWMH 2 (Wippallee)							0,44	0,44	0,44	
Brackstedt_n813h						53,12	53,12	48,69	36,30	
Rühen_V 30	95,50	102,00	91,10	87,00	82,95	87,00	99,83	93,64	80,79	
Schönewörde_W11f	0,49	0,49	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,22	0,22	
Schönewörde_GWM 12-08	2,60	2,50	4,20	4,55	2,76	2,87	4,41	2,85	2,68	
Westerbedk_VB 106o	3,30	3,44	2,95	2,32	2,48	1,99	1,35	1,65	1,60	
Weyhausen_W26h	0,49	0,49	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,22	0,22	
Wittingen_W3-80 fl	110,00	119,00	116,00	126,00	114,50	115,06	111,26	102,88	105,64	
Wittingen_B1/04f	11,95	8,85	7,75	8,85	9,30	9,96	7,97	7,08	10,40	
Wittingen_Hy 02-07f	93,00	81,50	88,90	95,90	84,50	66,40	64,19	77,47	90,75	
Wittingen_Hy-W 2/05 fl n	0,49	0,99	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,22	0,22	

Die potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser (aus der Basisemissionserkundung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG) ist in Niedersachsen eine wichtige Kenngröße zur Abschätzung und Bewertung der Sickerwassergüte an der Untergrenze des Wurzelraumes. Im GWK „Ise Lockergestein links“ liegt der Wert bei ca. 54 mg NO₃/l (flächengewichtet über die drei Typflächen) und zeigt somit auch eine kritische Belastung an.

Insbesondere sind hierfür die erhöhten Einträge über landwirtschaftliche Nutzflächen ursächlich, wobei anzumerken ist, dass Waldflächen eine verdünnende Wirkung aufgrund ihrer geringeren Nährstoffeinträge aufweisen.

GWK Ohre-Tanger1

Der GWK „Ohre-Tanger1“ weist eine deutlich erhöhte Nitrat-Belastungssituation auf, auch gegenüber der des GWK „Ise Lockergestein links“ fällt diese noch höher aus.

Fünf der sechs GW-Messstellen des WRRL-Überblicksmessnetzes für den GWK Ohre-Tanger1 zeigen eine deutlich erhöhte Nitratbelastung des Grundwassers auf, die bei vier Messstellen wesentlich über dem Schwellenwert für Nitrat von 50 mg/l liegt. Nähere Angaben zur Belastungssituation der WRRL-Überblicksmessstellen im GWK „Ohre-Tanger1“ können der folgenden Tabelle entnommen werden.

MST Langbezeichnung	NO ₃ in mg/l (Jahresmittelwerte)									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Radenbeck I	99,60	128,38	112,86	112,88	117,31	126,16	130,59	121,74	130,59	
Brome I	102,02	106,24	101,82	95,18	92,96	101,82	106,24	97,26	106,64	
Drömling	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	
Rühen_RA 43 19	57,75	69,50	79,20	74,50	68,15	73,27	70,12	67,13	61,08	
Rühen_A1/85 F	106,00	118,50	114,97	111,80	118,33	129,50	127,20	111,34	97,56	
Wittingen_B3/04 fl	128,38	123,95	132,80	132,80	119,52	119,52	123,95	117,31	130,59	

Ebenfalls weisen die Typflächen bzw. Teilräume des GWK eine deutliche Belastung bei der potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser auf. Der für den GWK ermittelte Wert beträgt ca. 88 mg NO₃/l (flächengewichtet über die drei Typflächen).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die beiden GWK „Ise Lockergestein links“ und „Ohre-Tanger1“ eine deutliche Belastungssituation mit Nitrat besteht, für die insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung als wesentlicher Eintragspfad ursächlich ist.

Nährstoffsituation der oberirdischen Gewässer

Im Rahmen des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen (NLWKN 2017) erfolgt für die Fließgewässer an den Überblicksmessstellen und operativen Messstellen erster Ordnung eine monatliche Erfassung der Nährstoffparameter. Die Fläche der Gemeinde Wittingen gehört im westlichen Bereich zum Einzugsgebiet der Ise mit der Messstelle Ise/Kiekenbruch (Messstellen-Nr. 48162045; Betrieb bis Ende 2017) bzw. Ise/Kiekenbruch-Schönewörde (Messstellen-Nr. 48162050; Betrieb seit 2015) sowie im östlichen Bereich (einschließlich der Ortschaft Ohrdorf) zum Einzugsgebiet der Ohre mit der Messstelle Ohre/Brome (Messstellen-Nr. 57812152).

Nach Anlage 3 Nr. 3.2 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) umfassen die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials von Fließgewässern die folgend aufgeführten Nährstoffparameter. Als Anforderung an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial sind nach Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV die jeweils in Klammern genannten Orientierungswerte als Jahresdurchschnittskonzentrationen anzusetzen.

- Gesamtposphor ($\leq 0,10$ mg/l),
- Ortho-Phosphat-Phosphor ($\leq 0,07$ mg/l),
- Gesamtstickstoff (kein Orientierungswert festgelegt; s.u.),
- Nitrat-Stickstoff (kein Orientierungswert festgelegt; s.u.),
- Ammonium-Stickstoff ($\leq 0,2$ mg/l),
- Ammoniak-Stickstoff ($\leq 0,02$ mg/l),
- Nitrit-Stickstoff ($\leq 0,05$ mg/l).

Gemäß der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)-Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland (LAWA 2014) wurde für Niedersachsen empfohlen, dass der Wert von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff, der für die in die Nordsee mündenden Flüsse als Zielwert ermittelt wurde, auch als Zielwert für die Binnengewässer übertragen werden soll.

Für Nitrat gilt nach Anlage 8 OGewV eine Umweltqualitätsnorm zur Beurteilung des chemischen Zustands von 50 mg/l. Dies entspricht 11,3 mg/l Nitrat-Stickstoff.

Nährstoffkonzentrationen an der Messstelle Ohre/Brome im Zeitraum von 2014 bis 2019

Parameter	Jahr					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtposphor [mg/l]	0,10	0,14	0,13	0,12	0,20	0,21
Ortho-Phosphat-Phosphor [mg/l]	0,04	0,04	0,04	0,04	0,09	0,13
Gesamtstickstoff [mg/l]	2,79	3,68	3,28	3,62	2,95	2,44
Nitrat-Stickstoff [mg/l]	2,08	2,52	2,28	2,88	1,95	1,31
Ammonium-Stickstoff [mg/l]	0,23	0,40	0,26	0,27	0,21	0,25
Nitrit-Stickstoff [mg/l]	0,04	0,04	0,04	0,06	0,05	0,06

An der Messstelle Ohre/Brome treten für die Parameter Gesamtposphor, Gesamtstickstoff und Ammonium-Stickstoff wiederholt Überschreitungen der Orientierungswerte nach Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV bzw. des Zielwertes nach LAWA (2014) auf. Überschreitungen der Orientierungswerte für Ortho-Phosphat-Phosphor und Nitrit-Stickstoff sind nur vereinzelt festzustellen. Die Umweltqualitätsnorm für Nitrat nach Anlage 8 OGewV wird dauerhaft eingehalten.

Nährstoffkonzentrationen an der Messstelle Ise/Kiekenbruch im Zeitraum von 2014 bis 2017

Parameter	Jahr			
	2014	2015	2016	2017
Gesamtphosphor [mg/l]	0,11	0,12	0,12	0,11
Ortho-Phosphat-Phosphor [mg/l]	0,04	0,04	0,03	0,03
Gesamtstickstoff [mg/l]	6,51	7,23	7,38	6,65
Nitrat-Stickstoff [mg/l]	5,68	5,78	5,68	5,77
Ammonium-Stickstoff [mg/l]	0,12	0,19	0,18	0,17
Nitrit-Stickstoff [mg/l]	0,04	0,05	0,04	0,05

Nährstoffkonzentrationen an der Messstelle Ise/Kiekenbruch-Schönewörde im Zeitraum von 2015 bis 2019

Parameter	Jahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtphosphor [mg/l]	0,10	0,11	0,10	0,10	0,09
Ortho-Phosphat-Phosphor [mg/l]	0,03	0,03	0,02	0,03	0,04
Gesamtstickstoff [mg/l]	6,75	6,91	6,32	6,70	8,12
Nitrat-Stickstoff [mg/l]	5,46	5,88	5,39	5,72	5,79
Ammonium-Stickstoff [mg/l]	0,16	0,15	0,14	0,13	0,10
Nitrit-Stickstoff [mg/l]	0,04	0,03	0,04	0,03	0,05

An der Messstelle Ise/Kiekenbruch bzw. Ise/Kiekenbruch-Schönewörde treten für die Parameter Gesamtphosphor und Gesamtstickstoff wiederholt Überschreitungen der Orientierungswerte nach Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGeV bzw. des Zielwertes nach LAWA (2014) auf. Die Umweltqualitätsnorm für Nitrat nach Anlage 8 OGeV wird dauerhaft eingehalten.

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach EG-WRRL für die Oberflächengewässer besteht sowohl für das Einzugsgebiet der Ise als auch für das Einzugsgebiet der Ohre ein Minderungsbedarf für die Stickstoff- und Phosphor-Einträge.

Für die Bewertung der aktuellen Nährstoffsituation im Landkreis sind verschiedene Bewertungsansätze zu betrachten.

Die regionalen Auswertungen der Nährstoffsituation für den Landkreis Gifhorn auf Basis der Nährstoffberichte in Bezug auf Wirtschaftsdünger für Niedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) ergeben Folgendes:

	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Stickstoff-Obergrenze, kg N/ha	49,0	52,1	50,2	76,1	74,4
Phosphatsaldo, t P ₂ O ₅	-1.861	-1.631	-1.708	-1.962	-1.843
Phosphatsaldo*, in kg P₂O₅/ha	-23,9	-21,2	-22,3	-25,5	-24,2

* Der Phosphatsaldo wurde unter Einbeziehung einer mineralischen Unterfußdüngung zu Mais in Höhe von 20 kg P₂O₅/ha berechnet.

Die Stickstoff-Obergrenze aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in kg N/ha ist rechtlich in § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung (DüV) geregelt und beträgt 170 kg N/ha. Sie wird im Nährstoffbericht auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte ausgewiesen. Der Phosphatsaldo in kg P₂O₅ ist in § 9 Abs. 3 DüV geregelt. Der zulässige Kontrollwert laut DüV beträgt für den letzten Bilanzzeitraum 18 kg P₂O₅ ha.

Zusammenfassend ist für den Landkreis Gifhorn festzustellen, dass über den dargestellten Betrachtungszeitraum 2013/2014 bis 2017/2018 die ausgebrachte Stickstoffmenge je Hektar angeht, jedoch immer noch deutlich unter der Stickstoffobergrenze von 170 kg N/ha liegt. Für Phosphat stellt sich die Situation ähnlich dar. Der Phosphatsaldo ist auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau und auch deutlich unter dem derzeit zulässigen Kontrollwert von +18 kg P₂O₅. Die

Nährstoffsituation ist in Bezug auf die angefallenen und aufgebrauchten Nährstoffmengen aus der Landwirtschaft gut.

3. Wie gestalten sich vor dem Hintergrund, dass die Landwirtschaftsministerin von einem landesweiten Rückgang der Tierzahlen und damit des Nitratanfalls spricht, folgende Zahlen?

a) Entwicklung der Zahl der Tierzahlplätze für Rinder, Schweine, Puten und Hühner im Landkreis Gifhorn von 2008 bis 2019,

Jahr	Rinder	Schweine	Geflügel
2008	22.272	59.941	331.576
2009	23.462	61.254	365.912
2010	21.883	60.169	360.306
2011	20.785	57.183	399.696
2012	20.525	54.596	536.432
2013	19.995	56.632	561.985
2014	20.221	53.979	562.479
2015	20.334	56.227	554.876
2016	20.454	53.015	602.646
2017	20.367	54.940	605.379
2018	20.037	54.951	591.912
2019	19.529	49.255	580.551

b) Entwicklung des Anfalls von Stickstoff und Phosphat durch Rinder, Schweine, Puten und Hühner sowie durch Biogasanlagen von 2013 bis 2019 gemäß Nährstoffbericht im Landkreis Gifhorn,

	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Tierhaltung Rinder, Stück, HI-Tier	20.079	20.208	20.125	20.154	20.114
Tierhaltung Schweine, Stück, TSK	57.465	56.959	54.004	53.405	55.218
Tierhaltung Geflügel, Stück, TSK	546.563	549.350	536.035	542.169	586.656
N-Anfall aus Tierhaltung und Biogasanlagen, t N	3.742	3.832	3.964	4.019	3.889
P₂O₅-Anfall aus Tierhaltung und Biogasanlagen, t P₂O₅	1.805	1.838	1.874	1.873	1.818

Der Nährstoffanfall berücksichtigt noch nicht die Nährstoffimporte und -exporte, die sich aus der Nettoverbringung sowie aus der Klärschlammaufbringung ergeben. Insoweit stellt der o. g. Anfall den originären Anfall aus der Tierhaltung des Landkreises und aus den Biogasanlagen (mit dem pflanzlichen Input sowie den Gärrest aus bestehenden Abfallanlagen) dar und beantwortet damit die Frage des Anfalls.

c) Importe und Nettoaufnahme von Gülle, Kot und Gärresten in den Landkreis Gifhorn aus anderen Landkreisen seit 2013,

Mengen von Gülle, Kot und Gärresten, die in den Verkehr gebracht werden und im Rahmen der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) meldepflichtig sind, werden bei der LWK Niedersachsen (Düngebehörde) erfasst:

	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Importe aus anderen Landkreisen und nach § 4 WDüngV, in t Frischmasse	164.278	184.666	169.342	170.321	166.119
Nettoverbringung aus Importen und Exporten, in Tonnen Frischmasse ¹	143.842	167.866	150.272	150.287	139.540

¹entspricht der Nettoaufnahme (Saldo aus Importen und Exporten über Landkreisgrenze)

Auf Basis der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind im Landkreis Gifhorn seit 2015 keine der oben genannten Abfälle aus anderen Landkreisen dokumentiert.

d) zurzeit im Genehmigungsverfahren befindliche Anträge für Tierställe im Landkreis Gifhorn,

Siehe Antwort zur Frage 1.

e) Entwicklung der Messwerte im Landkreis Gifhorn an den Messstellen Radebeck I und Wittingen seit 2010.

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Jahresmittelwerte für Nitrat im Grundwasser dargestellt.

MST Langbezeichnung	NO ₃ in mg/l (Jahresmittelwerte)									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Wittingen I	50	54	60	40	65	47	46	54	52	
Radebeck I	100	128	113	113	117	126	131	122	131	

4. Wie wird oben genannter Fall in der Nähe von Ohrdorf sowie in Darrigsdorf und Lüben in die Nährstoffbilanz der umliegenden Flächen eingerechnet?

Die Verwertung anfallender Wirtschaftsdünger unterliegt den Regelungen des geltenden Düngerechtes. Die Nährstoffverwertbarkeit wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren konzipiert und geprüft. Sofern einzelbetrieblich ein Nährstoffbedarf ermittelt wird, muss die Zufuhr dieser Mengen an Stickstoff und Phosphat in den betrieblichen Nährstoffvergleichen abgebildet werden. Düngebedarfe, Nährstoffvergleiche und Überschüsse, die überbetrieblich zu verwerten sind, sind im behördlichen Meldeverfahren zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Düngung wird düngebehördlich überwacht.

5. Wie stellt die Landesregierung grundsätzlich sicher, dass das im Baugenehmigungsverfahren aufgestellte Verwertungskonzept für anfallende Nährstoffe angewendet und eingehalten wird?

Nach § 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) muss u. a. bei Tierhaltungsanlagen der ordnungsgemäße Verbleib von Exkrementen und Urin, jeweils auch mit Einstreu, aus der Haltung von Nutztieren dauernd gesichert sein. Ob der Betrieb einer Tierhaltungsanlage mit all seinen Randbedingungen mit dieser materiellen Vorschrift vereinbar ist, wird bereits im Genehmigungsverfahren anhand eines sogenannten Verwertungskonzeptes präventiv überprüft.

Eine Überwachung hinsichtlich der Anforderungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO obliegt den Bauaufsichtsbehörden im Rahmen und nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 Satz 1 NBauO. Danach haben die Bauaufsichtsbehörden, soweit erforderlich, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass Anlagen, Grundstücke und Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Ergeben sich im Rahmen dieser Überwachung oder auch durch anderweitig gegebene Hinweise konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der ordnungsgemäße Verbleib von Wirtschaftsdünger nicht (mehr) dauernd

gesichert ist oder dies zu besorgen ist, prüfen die Bauaufsichtsbehörden ein etwaiges Einschreiten auf der Grundlage des § 79 NBauO. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift können die Bauaufsichtsbehörden, wenn bauliche Anlagen, Grundstücke, Bauprodukte oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht widersprechen oder dies zu besorgen ist, nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind.

Nach dem Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24.04.2015 zur Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde ist letztere gehalten, die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn sich bei der düngerechtlichen Überwachung konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der ordnungsgemäße Verbleib von Wirtschaftsdünger nach Maßgabe des Düngerechts nicht länger gesichert ist. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet dann über erforderliche Maßnahmen.

Die Landesregierung stellt durch das düngehörliche Melde- und Kontrollsystem sicher, dass die betriebliche und überbetriebliche Verwertung anfallender Nährstoffe nachvollzogen werden kann. Das Land Niedersachsen hat im Oktober 2019 zudem die Einführung elektronischer Meldungen für den Nährstoffvergleich und die Düngbedarfsermittlungen beschlossen. Für die Erfassung der Daten wird von der Landwirtschaftskammer im Auftrag des Landes das entsprechende Programm ENNI kostenlos bereitgestellt. In ENNI sind Flächen-, Tier- und Meldedaten von Wirtschaftsdüngern hinterlegt. Die betrieblichen Daten werden kontinuierlich untersucht und auf düngerechtliche Kriterien wie beispielsweise die bedarfsgerechte Düngung und die Erfüllung betrieblicher Abgabeverpflichtungen für Wirtschaftsdünger geprüft. Verstöße werden fach- und ordnungsrechtlich beurteilt und geahndet.

6. Da die Verwertung der Nährstoffe „dauerhaft“ gesichert sein muss: Wie viele Jahre müssen die Pachtverträge mindestens abgesichert sein?

Es gibt keine generelle düngerechtliche Vorgabe für die Laufzeit von Landpachtverträgen. Nach § 41 Abs. 2 NBauO muss bei baulichen Anlagen die ordnungsgemäße Entsorgung der Wirtschaftsdünger dauernd gesichert sein.

Für Abgabeverträge und Lagerraumnutzungsvereinbarungen werden demzufolge Laufzeiten von bis zu zehn Jahren gefordert. Zudem gilt eine Anzeigepflicht des Betreibers einer Anlage gegenüber seiner Genehmigungsbehörde für erhebliche Änderungen in der Flächenausstattung des Betriebes bzw. Vertragsänderungen bei der Abgabe und Lagerung von Wirtschaftsdüngern.

7. Wie bewertet die Landesregierung die potenziellen Folgen der Erweiterung der Hühnermastanlagen auf die Grundwasserbeschaffenheit des Ohrdorfer und Wittinger Grundwasserkörpers in den hier genannten Fällen?

Siehe Antwort zu Frage 21.

8. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung dafür sorgen, dass durch die oben genannten Erweiterungen von Hühnermastanlagen im Landkreis Gifhorn kein neues Risikogebiet entsteht und das Verschlechterungsverbot sowie die Ziele der WRRL eingehalten werden?

Im Landkreis Gifhorn fördert das Land Niedersachsen den freiwilligen Grund- und Trinkwasserschutz. In diversen Trinkwassergewinnungsgebieten werden im Rahmen des niedersächsischen Kooperationsmodells von den dort wirtschaftenden Wasserversorgungsunternehmen und den Landwirten seit vielen Jahren Grundwasserschutzmaßnahmen auf Basis von fünfjährigen Schutzkonzepten durchgeführt.

Für folgende Trinkwassergewinnungsgebiete besteht darüber hinaus eine Wasserschutzgebietsverordnung mit Beschränkungen im Sinne des Grundwasserschutzes: Ettenbüttel, Groß Schwülper, Hankensbüttel, Lüsche, Schönewörde und Wedelheine, Eischott und Westerbeck.

In den Teilen des Landkreises, die nicht Teil einer Trinkwasserschutzkooperation sind, wird seitens des Landes eine mehrjährige Gewässerschutzberatung beauftragt.

Durch konsequenten Vollzug und Überwachung des Düngerechts stellt die Landesregierung sicher, dass anfallende Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß zur landwirtschaftlichen Düngung oder anderweitigen Verwertung eingesetzt werden. Als Grundlage für noch effizientere und zielgerichtete Kontrollen wurde im Herbst 2019 die Niedersächsische Verordnung in Bezug auf Nährstoffvergleiche und Düngebedarf sowie über den gesamtbetrieblichen Düngebedarf (NDÜngGewNPVO) verabschiedet. Dadurch gilt ab dem kommenden Frühjahr eine elektronische Meldepflicht der o. g. Daten, und zwar flächendeckend für Niedersachsen. Dies ist die Grundlage für eine weitere Verbesserung der Transparenz über die Nährstoffsituation in Niedersachsen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Risikogebieten.

9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Geruchsimmissions-Richtlinie grundsätzlich und in den oben skizzierten Fällen eingehalten wird?

In Niedersachsen müssen Gerüche auf Basis der mit Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.07.2009 eingeführten Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) beurteilt werden. Selbstverständlich gilt das auch für die vom Landkreis Gifhorn durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren.

10. Für welche der o. g. Fälle wurde die vorhandene Belastung im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie ermittelt, bzw. warum erfolgte dies nicht?

- Hähnchenmast Lüben: Ermittlung der Geruchsbelastungen (siehe Antwort zur Frage 11) ,
- Hähnchenmast Darrigsdorf: Ermittlung der Geruchsbelastung (siehe Antwort zur Frage 11),
- Hähnchenmast Wittingen: Ermittlung der Geruchsbelastung (siehe Antwort zur Frage 11),
- Hähnchenmast Ohrdorf: Ermittlung der Geruchsbelastung (siehe Antwort zur Frage 11),
- Hähnchenmast Isenbüttel: Ermittlung der Geruchsbelastung (siehe Antwort zur Frage 11).

11. Welche zusätzlichen Geruchsimmissionen werden durch die geplanten Mastanlagen jeweils verursacht, und wer hat diese ermittelt?

- Hähnchenmast Lüben:
Die gutachterliche Berechnung hat ergeben, dass die Zusatzbelastung in der Ortschaft Lüben maximal 1 % der Jahresstunden beträgt. Der Wert liegt unter dem Irrelevanzkriterium der GIRL. Die Ermittlung der Vorbelastung durfte entsprechend der Bestimmungen der GIRL somit entfallen.
- Hähnchenmast Darrigsdorf:
Die Berechnungen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bezirksstelle Northeim) haben ergeben, dass nur drei Wohnnutzungen im Außenbereich betroffen sind. Da sich bereits andere landwirtschaftliche Betriebe im Prüfbereich befinden, wurden die Gesamtbelastungen ermittelt. Der im Außenbereich einzuhaltende Wert von 0,25 wurde mit 0,19 sicher unterschritten.
- Hähnchenmast Wittingen Bromanns-Behrens:
Im Rahmen der Unterlagen zur Durchführung der Antragskonferenz erfolgte eine erste Abschätzung durch anerkannte Sachverständige. Eine exakte Ermittlung gemäß GIRL erfolgt im Antragsverfahren.
- Hähnchenmast in Ohrdorf:
Ein Gutachten zu Immissionen wird im Rahmen der Antragsunterlagen erstellt.

- Hähnchenmast Isenbüttel:
Für dieses Verfahren liegen noch keinerlei Planungsunterlagen vor.
- 12. In welchem Umfang würde durch die beantragten Mastanlagen die zulässige Gesamtbelastung im Sinne der GIRL ausgeschöpft? Verbleiben damit ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für andere bzw. nachfolgende Betriebe?**
- Hähnchenmast Lüben:
Es war keine Ermittlung der Geruchsvorbelastung erforderlich. Eine Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten anderer Betriebe ist daher in Abhängigkeit von den dann zu erwartenden Belastungen in den jeweiligen Verfahren zu prüfen.
 - Hähnchenmast Darrigsdorf:
Eine Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten anderer Betriebe ist in Abhängigkeit von den dann zu erwartenden Belastungen in den jeweiligen Verfahren zu prüfen.
- 13. Inwiefern wird für die geplanten Hühnermastanlagen in Wittingen je eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (bitte je Fall begründen)? Wie ist jeweils der Stand des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung, bzw. zu welchen Ergebnissen kamen die Prüfungen bislang?**
- Hähnchenmast Ohrdorf, Bioenergie GmbH:
Nach Antragstellung wird aufgrund der Anzahl der Tierhaltungsplätze eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.
 - Hähnchenmast Darrigsdorf, Schäfer:
Es besteht keine UVP-Pflicht.
 - Hähnchenmast Lüben, Niemann& Wolter:
Es besteht keine UVP-Pflicht.
 - Hähnchenmast Wittingen, Bromanns-Behrens:
Nach Antragstellung wird aufgrund der Anzahl der Tierplätze eine UVP durchgeführt.
 - Hähnchenmast Isenbüttel:
Hier bleibt eine etwaige Antragstellung abzuwarten, da erst dadurch die Tierplatzzahlen konkret feststehen.
- 14. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Brandschutzordnung und die Sicherung von Mensch und Tier im Fall eines Brandes in Hühnermastställen gewährleistet sind? Wie wird die Rettung der Tiere im Brandfall gewährleistet, und wo werden die Tiere im Fall der Rettung untergebracht?**

§ 14 NBauO enthält die Grundsatzanforderungen, dass bauliche Anlagen so errichtet, geändert und instand gehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Diese Grundsatzanforderungen werden konkretisiert durch Vorschriften der NBauO selbst und der aufgrund der NBauO erlassenen Verordnungen und Technischen Baubestimmungen. Im Wesentlichen erfolgt dies in der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO), wobei hier insbesondere die §§ 5 bis 12 über die brandschutztechnisch erforderliche Beschaffenheit von Baustoffen, Wänden, Stützen, Decken und Dächern sowie über notwendige Rettungsmöglichkeiten bei Ställen zu nennen sind. Nach § 12 DVO-NBauO als spezielle bauordnungsrechtliche Regelung für Ställe müssen in Ställen für Räume, in denen Tiere gehalten werden, Ausgänge ins Freie in solcher Anzahl, Höhe und Breite vorhanden sein und sich so öffnen lassen, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Von jeder Stelle des Raumes muss mindestens ein Ausgang ins Freie in einer Entfernung von nicht mehr als 35 m erreichbar sein. Darüber hinausgehende Anforderungen, z. B.

hinsichtlich Brandmeldeanlagen oder Feuerlöschanlagen, können die Bauaufsichtsbehörden bei Ställen mit mehr als 1 600 m² Grundfläche, die nach der NBauO zu den sogenannten Sonderbauten zählen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation des Einzelfalles nach ihrem Ermessen stellen.

Der Brandschutz wird von den unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit im Baugenehmigungsverfahren erforderlich, geprüft. Bei bestehenden Ställen erfolgt keine systematische Überwachung, sondern die Bauaufsichtsbehörden werden lediglich anlassbezogen tätig, z. B. aufgrund von Beschwerden oder weil sie aus sonstigem Grund einen Baurechtsverstoß vermuten.

Der Verbleib von geretteten Tieren liegt außerhalb der bauordnungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten.

15. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen Runderlasses von Umwelt-, Bau- und Landwirtschaftsministerium vom 02.05.2013 (VORIS 28500) sind vom Antragsteller Sachverständigengutachten zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen durch Bioaerosolproblematik zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner einzufordern. Wird auch in diesem Fall ein Keimschutzgutachten verlangt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- Hähnchenmast Ohrdorf:
Wird im weiteren Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorschriften geprüft; dazu gehört auch eine gutachterliche Aussage zu Bioaerosolen.
- Hähnchenmast Darrigsdorf:
Es liegen Aussagen durch den Gutachter vor. Dabei wurden aufgrund der Anlagentechnik keine Gefährdungen für Dritte gesehen.
- Hähnchenmast Lüben:
Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der vorgesehenen Abluftreinigungsanlage Bioaerosolemissionen maximal möglich gemindert werden. Ein zusätzliches Gutachten ist hiernach nicht erforderlich.
- Hähnchenmast Wittingen,
Bromanns-Behrens: Wird im weiteren Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorschriften geprüft, dazu gehört auch eine gutachterliche Aussage zu Bioaerosolen.
- Hähnchenmast Isenbüttel:
Nur Voranfrage, bisher keine konkrete Planung.

16. Vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung der Landesregierung Filter bei Geflügelmastanlagen nicht ausreichend zertifiziert und kein Stand der Technik seien: Welche Informationen liegen der Landesregierung zu der Funktionsfähigkeit und dem Abscheidegrad von Abluftreinigungsanlagen und der Sicherstellung deren langfristiger Funktionsfähigkeit bei Geflügelmast vor?

Für Masthähnchenanlagen stehen DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Diese Anlagen haben ein umfangreiches Prüfprogramm durchlaufen und hierbei ihre Eignung und Langzeitfunktionsfähigkeit nachgewiesen. Auf der Internetseite der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) werden die Prüfberichte für diese Abluftreinigungsanlagen veröffentlicht. Bei ordnungsgemäßem Betrieb funktionieren diese Anlagen einwandfrei und erreichen die in den Prüfberichten dokumentierten Abscheidegrade.

17. Gibt es nach Ansicht der Landesregierung jetzt wirksame Filteranlagen für Geflügelmast, und sind sie Stand der Technik?

Eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlagen, die ihre Langzeitfunktionsfähigkeit nachgewiesen haben, sind in ausreichender Anzahl am Markt erhältlich. Von der DLG wurden fünf Abluftreinigungs-

anlagen für die Hähnchenschwermast und eine Abluftreinigungsanlage für die Hähnchenkurzmast zertifiziert.

Während im Jahr 2014 in niedersächsischen Mastgeflügelanlagen elf eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlagen betrieben wurden, waren es im Jahr 2019 schon 32 eignungsgeprüfte Anlagen. Hinzu kommen noch weitere 16 eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlagen für andere Geflügelhaltungsformen, die im Jahr 2014 noch nicht zur Verfügung standen. Diese Zahlen sind ein deutliches Indiz dafür, dass sich Abluftreinigungsanlagen in Geflügelhaltungsanlagen auch unter wirtschaftlichen Aspekten betreiben lassen und somit als „Stand der Technik“ angesehen werden können.

18. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen in der Hühnermast die Bevölkerung vor Immissionen geschützt wird?

Um die Genehmigungsfähigkeit einer Masthähnchenanlage zu erreichen, kann im Einzelfall der Einsatz einer Abluftreinigungsanlage erforderlich sein, um die Emissions- und Immissionsbegrenzungen für die Parameter Ammoniak und/oder Staub und/oder Gerüche einzuhalten. Die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde stellt im Rahmen der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls durch die Vorlage gutachterlicher Stellungnahmen sicher, dass die Abluftreinigungsanlage die erforderlichen Abscheidegrade erreicht, und wird im Aufsichtsverfahren prüfen, ob die Abluftreinigungsanlage ordnungsgemäß funktioniert.

19. Plant die Landesregierung, den Einbau von Filteranlagen in Hühnermastställen gesetzlich weiter zu regulieren und deren Funktionsfähigkeit zu kontrollieren?

Es gilt der gemeinsame Runderlass des MU, des MS und des ML vom 02.05.2013 „Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen“, der zwischenzeitlich in seiner Gültigkeit bis zum 31.12.2020 verlängert wurde. Danach ist gemäß Abschnitt 4 des Erlasses bei Geflügelhaltungsanlagen „im Einzelfall im Hinblick auf die jeweiligen konkreten örtlichen Gegebenheiten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren darüber zu befinden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage ein geeignetes, erforderliches und wirtschaftlich vertretbares Mittel zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist“.

Nach der hier bekannten Entwurfsfassung der Novellierung der TA Luft (Stand: 16.07.2018) sollen in Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen, Junghennen, Mastgeflügel und gemischten Beständen von Hennen, Junghennen oder Mastgeflügel Abluftreinigungsanlagen verpflichtend vorgegeben werden. Die Landesregierung begrüßt diese Regelungsabsicht.

20. Ist sichergestellt, dass dauerhaft mindestens die Hälfte des Futters der zukünftigen gesamten Anlagen auf Flächen erzeugt wird, die zu dem jeweiligen Betrieb gehören?

Diese Voraussetzung wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft, wenn die Privilegierung des Vorhabens eine bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist. Hierbei wird in der Regel die LWK Niedersachsen als Fachbehörde beteiligt.

Es obliegt der Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob dauerhaft mindestens theoretisch die Hälfte des Futters des Tierbestandes auf Flächen erzeugt werden kann, die zu dem jeweiligen Betrieb gehören. Diese Frage ist für Um- und Neubauten von großer Bedeutung, denn nur Anträge von Betrieben, die diese Flächenausstattung nachweisen können, dürfen privilegiert im Außenbereich genehmigt werden (§ 201 des Baugesetzbuches).

Für die Berechnung wird neben der reinen Mengenberechnung (Ertragsmenge Futterpflanze) auch die für das Tierhaltungsverfahren jeweils benötigte Futtermenge und -zusammensetzung berücksichtigt. Die Basis dafür ist der Durchschnittsertrag von Getreide in der jeweiligen Region. Daneben wird geprüft, ob die sogenannte „gute fachliche Praxis“ z. B. im Hinblick auf die Fruchtfolge, einge-

halten wird und ob der Energiebedarf des Tierbestandes tatsächlich von diesen Pflanzen geliefert werden könnte.

Daneben spielt es eine wichtige Rolle, ob die zu dem jeweiligen Betrieb gehörenden Flächen entweder Eigentum sind, oder ob dauerhafte Pachtverträge für die Pachtflächen (i. d. R. deutlich über zehn Jahre) vorliegen.

21. Bewertet die Landesregierung den Bau neuer Tiernastanlagen insbesondere in roten Gebieten als grundsätzlich dem Grundwasserschutz entgegenstehend? Falls nein, warum nicht?

Solange eine ordnungsgemäße Verwendung oder Verwertung der in den Tiernastanlagen anfallenden Nährstoffmengen sichergestellt ist, steht der Bau neuer Tiernastanlagen in den sogenannten „roten Gebieten“ nicht grundsätzlich dem Grundwasserschutz entgegen. Der aktuelle Nährstoffbericht für Niedersachsen (2017/2018) zeigt jedoch auf, dass auf Landesebene insgesamt zu viele Nährstoffe (aus organischen und mineralischen Düngern) im Umlauf sind, um rechnerisch auf Landesebene eine Konformität mit der Düngeverordnung herzustellen. Auf Landesebene ist daher eine Reduktion der Nährstoffüberschüsse zu erzielen.

22. Bewertet die Landesregierung die Vergärung und Verbringung von Gärresten auf Feldern als Wirtschaftsdünger als den Maßnahmen der Verringerung der Nährstoffüberschüsse in den „Risikogebieten“ und dem Grundwasserschutz entgegenstehend? Falls nein, in welchem Fall nicht?

Ausschlaggebend - auch unter Beachtung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung - ist eine Nährstoffzufuhr in Höhe des Pflanzenbedarfs unter Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus dem Boden.

Eine Steigerung der Inputsubstrate durch tierische Wirtschaftsdünger (Gülle und Festmist) anstelle von pflanzlichen Inputsubstraten in Biogasanlagen kann zur Reduktion des Nährstoffüberschusses beitragen.

23. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass es durch ein dichteres Netz von Hühnermastanlagen im Landkreis Gifhorn nicht zu einer erhöhten Gefahr der Bildung multiresistenter Keime und deren Verbreitung kommt?

Ob die Gesundheit der Nachbarschaft durch Bioaerosolmissionen aus Tierhaltungsanlagen beeinträchtigt wird, wurde u. a. in den Studien AABEL (Atemwegserkrankungen und Allergien bei Einschulungskindern in ländlicher Region) und NiLS (Niedersächsische Lungenstudie) untersucht. Diese Studien konnten keine Dosis-Wirkungs-Beziehung zwischen der Bioaerosolkonzentration und Erkrankungen der Bevölkerung nachweisen. Ein durch Verwaltungsvorschriften und/oder technische Normung definierter bundeseinheitlicher Grenzwert für Bioaerosole existiert nicht. Mit dem Nachweis der Freisetzung von Bioaerosolen in die Umgebung von Tierställen ist nicht automatisch der Nachweis von konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft geführt.

Innerhalb eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob Hinweise auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosole von einer Tierhaltungsanlage ausgehen. Hierzu gehören auch multiresistente Keime. Als Prüfgrundlage ist in Niedersachsen der Erlass „Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen“, Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML vom 02.05.2013, heranzuziehen. Gegebenenfalls kann es auf Basis der Bestimmungen dieses Erlasses erforderlich sein, die Unbedenklichkeit im Hinblick auf Bioaerosole gutachtlich nachzuweisen, um die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens zu erreichen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass jeder Einsatz von Antibiotika zur Entwicklung resistenter Keime führen kann. Die Landesregierung setzt sich daher seit Jahren dafür ein, den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung auf das unerlässliche Maß zu senken.

Beispielsweise hat die steigende Zahl der Nachweise Antibiotika-resistenter Bakterien auf Initiative Niedersachsens hin im Jahr 2014 durch Änderung des Arzneimittelrechts zur Etablierung des sogenannten Antibiotikaminimierungskonzepts im Bereich der Masttierhaltung geführt. Mit diesem Instrument ist es gelungen, den Antibiotikaeinsatz bei allen sechs im Arzneimittelgesetz berücksichtigten Nutzungsarten - so auch in der Masthähnchenhaltung - deutlich zu senken (Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über die Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzepts der 16. AMG-Novelle, Kurzzusammenfassung, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tiergesundheit/Tierarzneimittel/16.AMG-Novelle-Kurz.pdf?__blob=publicationFile).

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung im Jahr 2018 wurde ein weiteres Instrument geschaffen, welches den Einsatz der als kritische Antibiotika bzw. Reserveantibiotika eingestuftten Cephalosporine der dritten und vierten Generation und der Fluorchinolone bei Tieren regelt: Danach ist beispielsweise eine Anwendung der Wirkstoffe bei Tieren grundsätzlich nur noch in Verbindung mit der Erstellung eines Antibiogramms erlaubt.

Durch die vorgenannte Reglementierung des Antibiotikaeinsatzes soll die Resistenzentwicklung gestoppt und wenn möglich die Resistenzlage verbessert werden. Erste Untersuchungen scheinen einen Erfolg in dieser Hinsicht zu bestätigen.

(Verteilt am 27.02.2020)